

**DER DEUTSCH-TÜRKISCHE SCHEIDUNGSFALL NACH DEM
INKRAFTTRETEN DER ROM III VO**

*Cases of Divorce with Respect to Germany and Turkey After the
Coming into Force of the Rome III Directive*

*von Dr. Rainer KEMPER, MÜNSTER**

I. Einführung

Die Zahl der Ehen mit Berührung zu Deutschland und der Türkei haben in den vergangenen 40 Jahren stark zugenommen. Dabei sind zum einen die Fälle zu erwähnen, in denen Staatsangehörige des einen Staates sich gewöhnlich in dem Gebiet des anderen Staates aufhalten. War diese Erscheinung ursprünglich fast ausschließlich auf türkische Staatsangehörige beschränkt, die sich in Deutschland gewöhnlich aufhielten, weil einer von ihnen (oder beide) dort eine Arbeitsstelle gefunden hatte, gibt es in den letzten Jahren umgekehrt immer mehr Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei nehmen – zum Teil aus beruflichen Gründen, oft aber auch, weil sie im Alter das Leben in einer landschaftlich schönen Umgebung verbringen wollen, die sie im Urlaub kennen- und lieben gelernt haben. Zum anderen gibt es aber auch zahlreiche Ehen zwischen einem deutschen und einem türkischen Staatsbürger, die sich entweder in dem einen oder in dem anderen Land verwirklichen.

Für den Familienrechtler, gleich ob er sich als Wissenschaftler, als Richter oder als Anwalt mit dem Ehe recht befasst, stellt sich in den genannten Konstellationen immer wieder die Frage, welche

* Westfälische-Wilhelms-Universitesi Hukuk Fakültesi Öğretim Üyesi

Rechtsordnung auf die Ehe und beim „worst case“, der Beendigung der Ehe, auf die Scheidung und deren Folgen anzuwenden ist. Da das deutsche und das türkische Eherecht sich nicht unerheblich unterscheiden, soll dieser Frage für die verschiedenen Fallgestaltungen von Ehen mit Bezug zu beiden Ländern systematisch nachgegangen werden, um so auch den Praktikern eine kleine Hilfestellung zu geben, wie diese Fälle einzuordnen sind. Anlass für diesen Beitrag war neben dem Interesse des Jubilars auch für das Familienrecht, das der Verfasser bei dessen Besuchen in Münster beobachten konnte, auch das Inkrafttreten verschiedener neuer Rechtsquellen in Deutschland, durch welche die bisherige Rechtslage erheblich umgestaltet worden ist. Um dem beschränkten Raum Rechnung zu tragen, wurde der Beitrag auf die Scheidung und ihre Folgen beschränkt.

II. Das auf die Scheidung anwendbare Recht

Betrachtet werden soll deswegen zunächst einmal die Frage, welches Recht auf die Scheidung selbst anzuwenden ist. Nach einem kurzen Blick auf das türkische Recht, werden die Veränderungen des deutschen Rechts dargestellt. Im dritten Teil werden dann die verschiedenen Fallgruppen durchgespielt, um aufzuzeigen, in welchen Fällen sich unterschiedliche Ergebnisse und damit Gestaltungsmöglichkeiten ergeben – oder anders gesagt, in welchen Fällen aus Gründen der Rechtssicherheit Vereinbarungen zum anwendbaren Recht angezeigt sein können.

1. Rechtslage in der Türkei

In der Türkei ist das Internationale Privatrecht der Scheidung grundsätzlich durch das Staatsangehörigkeitsprinzip bestimmt. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 tIPRG bestimmt insoweit, dass das auf die Scheidung anzuwendende Recht sich grundsätzlich nach der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten richtet. Fehlt eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, ist das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes anzuwenden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, 1. HS tIPRG). Fehlt

auch ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt, gilt türkisches Recht (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, 2. HS tIPRG).

2. Rechtslage in Deutschland

Das deutsche Internationale Privatrecht der Scheidung hat sich am 21.6.2012 durch das Inkrafttreten der sog. Rom III-Verordnung¹ in erheblichem Maße verändert.² Alle vom 21.6.2012 an neu eingeleiteten Verfahren³ in Bezug auf Scheidungen und Trennungen ohne Beseitigung des Ehebandes richten sich damit nun nach der Rom III VO und nicht mehr nach dem nationalen Kollisionsrecht (vgl. Art. 18 Rom III VO). Die Verordnung gilt in 14 Mitgliedsstaaten der EU,⁴ dort aber für alle Personen, die sich scheiden oder von Tisch und Bett trennen lassen wollen (soweit ein internationaler Vorgang vorliegt), gleichgültig aus welchem Staat diese Personen kommen.⁵ Aus deutscher Sicht gilt die Rom III VO deswegen auch für die Scheidung türkischer Staatsangehöriger.

a) Bedeutung und Regelungsbereich der Rom III Verordnung

Durch die Rom III Verordnung wird kein einheitliches Sachrecht geschaffen (wie das beim deutsch-französischen Staatsvertrag über die Wahl-Zugewinnngemeinschaft der Fall war⁶).

¹ VO 1259/2010, ABl. EU L 343/10 vom 29.12.2010.

² Übersichten zum Anwendungsbereich und den Auswirkungen der Rom III VO finden sich bei *Dimmler/Bißmaier*, FamRB (Int.) 2012, 66 ff.; *Kemper*, FamRB (Int.) 2012, 63.

³ Maßgebend ist die Anhängigkeit des Verfahrens, wobei die Stellung eines VKH-Antrags ausreicht (vgl. Art. 16 Brüssel IIa VO; *Zöller/Geimer*, 29. Aufl., Art. 16 EheGVVO Rz. 3; a.A. OLG Stuttgart v. 31.7.2012 - 17 WF 156/12, FamRB (Int.) 2012, 90).

⁴ Das sind bislang Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn. Die VO ist für den Beitritt weiterer Staaten offen. Litauen wird am 22.4.2014 beitreten (ABl. EU L 323/18 vom 21.11.2012).

⁵ *Dimmler/Bißmaier*, FamRB (Int.) 2012, 66 f.

⁶ Zur Wahl-Zugewinnngemeinschaft vgl. zuletzt *Heinemann*, FamRB 2012, 129 ff. sowie die Gesetzesmaterialien BT-Drucks. 17/5126. Da das Gesetz zur

Ebenso wenig sind verfahrensrechtliche Aspekte der Ehescheidung geregelt. Diese richtet sich vielmehr weiter nach der Brüssel IIa VO⁷ (Art. 2 Rom III VO).⁸ Die Rom III VO beschränkt sich auf die Vereinheitlichung der für die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett geltenden Regelungen des Internationalen Privatrechts (schon weil der EU zur Vereinheitlichung des Sachrechts die Kompetenz fehlte). Dabei werden aber durchaus neue Wege beschritten.

Die Verordnung hat zu einem völligen Prinzipienwechsel geführt. Bislang ergab sich das auf die Scheidung anwendbare Recht aus Art. 17 Abs. 1 EGBGB. Diese Norm enthielt eine Weiterverweisung auf den das auf die allgemeinen Ehwirkungen anzuwendende Recht regelnden Art. 14 EGBGB, mit dem einzigen Unterschied, dass es für Art. 17 Abs. 1 EGBGB auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ankam. Die Rechtswahlmöglichkeiten waren in diesem Zusammenhang sehr eingeschränkt. Eine Rechtswahl war grundsätzlich nur zulässig, wenn keine gemeinsame Staatsangehörigkeit bestand. Gewählt werden konnten nach Art. 14 Abs. 3 EGBGB das Recht, dem ein Ehegatte angehörte, wenn kein Ehegatte dem Staat angehörte, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder wenn die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Staat hatten. Nur in dem Ausnahmefall, dass ein Ehegatte mehreren Staaten angehörte, konnten die Ehegatten das Recht eines dieser

Wahl-Zugewinnngemeinschaft nun auch in Frankreich (am 29.1.2013) verabschiedet worden ist, ist der neue § 1519 BGB, der diesen Güterstand in das deutsche Recht inkorporiert, an diesem Tag in Kraft getreten.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sowie über das auf die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht.

⁸ Bedeutung erlangen kann die Brüssel IIa VO aber insoweit, als in der Rom III VO teilweise auf das Recht des Forumsstaates abgestellt wird.

Staaten wählen, falls ihm auch der andere Ehegatte angehörte (Art. 14 Abs. 2 EGBGB).

Ohne Rechtswahl galt die sog. Kegel'sche Leiter: Maßgebend war in erster Linie die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten, danach die ehemalige gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB), wenn ein Ehegatte diese Staatsangehörigkeit beibehalten hatte (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB a.E.), danach das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes (Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB), danach das Recht des früheren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes, wenn dieser von einem Ehegatten beibehalten wurde (Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB a.E.) und schließlich – wenn alle diese Kriterien nicht erfüllt waren – das Recht der gemeinsamen engsten Verbindung (Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB). Bis auf das Recht der engsten Verbindung waren alle diese Verweisungen Gesamtverweisungen, d.h. ließen eine Rück- oder Weiterverweisung zu.⁹ Zusammengefasst bedeutet das, dass Deutschland bislang kaum eine Rechtswahl kannte, dem Staatsangehörigkeitsprinzip folgte und an den gewöhnlichen Aufenthalt immer nur dann anknüpfte, wenn die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt versagte.

b) Rechtswahl bei der Scheidung

Diese Rechtslage hat sich durch die Rom III VO erheblich geändert. Sie lässt zunächst in weitem Umfang die Rechtswahl auch für die Scheidung zu – und damit auch für wichtige Folgesachen, wie etwa den Versorgungsausgleich.¹⁰ Das Prinzip, dass das auf eine Scheidung anzuwendende Recht nach Möglichkeit nicht zur Disposition der Eheleute stehen sollte, ist nahezu vollständig

⁹ HK-BGB/*Kemper*, 7. Aufl. 2012 Art. 14 EGBGB Rn. 1.

¹⁰ Die für das Güterrecht geplante Regelung (sog. Rom V VO) wird entsprechende Regelungen enthalten, aber nur für solche Ehen gelten, die nach ihrem Inkrafttreten (voraussichtlich im Jahr 2015) geschlossen werden – im Vergleich zur Rom III VO aber mit dem Unterschied, dass es auf die Umstände bei der Eheschließung (und nicht der Rechtshängigkeit der Scheidung) ankommt.

aufgegeben. Die Ehegatten können nun die Rechtsordnung wählen, der sie eine Scheidung¹¹ unterstellen wollen (Art. 5 Abs. 1 Rom III VO). Allerdings muss die gewählte Rechtsordnung eine enge Verbindung zu ihrer Lebensführung aufweisen. Gewählt werden können das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt - also ihren Lebensmittelpunkt¹² - haben, oder das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wenn einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt (bei mehreren Staatsangehörigkeiten alle dieser Rechtsordnungen¹³), oder das Recht des Staates des angerufenen Gerichts. Die aufgezählten wählbaren Rechtsordnungen stehen in keinem Rangverhältnis. Die Eheleute sind deswegen frei zu entscheiden, welche der genannten Rechtsordnungen sie wählen.

Nach der Rom III VO muss die Rechtswahl grundsätzlich vor der Einleitung des Scheidungs- getroffen oder geändert werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Recht des angerufenen Gerichts (die *lex fori*) eine Rechtswahl noch während des Verfahrens zulässt (Art. 5 Abs. 2, 3 Rom III VO). Von dieser Möglichkeit hat Deutschland Gebrauch gemacht. Nach Art. 46d Abs. 2 EGBGB n.F. kann die Rechtswahl noch bis zur letzten mündlichen Verhandlung getroffen werden. Die Eheleute können also u.U. noch während des laufenden Verfahrens ein ihnen Interessen mehr entsprechendes Recht aus dem genannten Katalog auswählen, also türkische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland das türkische Recht. Allerdings wird eine derartige Wahl in den meisten Fällen aus faktischen Gründen ausscheiden, da die Wahl eines

¹¹ Gleichgestellt sind Trennungen von Tisch und Bett. Für den vorliegenden Zusammenhang spielen diese allerdings keine Rolle.

¹² Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes ist nicht anders auszulegen als in der Brüssel IIa VO.

¹³ Erman/*Hohloch*, Anhang Art. 17 EGBGB, Art. 5 Rom III VO Rz. 7.

anderen Rechts regelmäßig für einen der Ehegatten zu einem negativeren Ergebnis führen wird, so dass dieser kaum bereit sein wird, dem dahingehenden Wunsch seines Partners zuzustimmen.

Der schwächere Ehegatte wird vor einer übereilten Entscheidung auf Druck des Partners durch ein Formerfordernis und den Verweis auf gerichtliche Kontrollmöglichkeiten geschützt. Die Rechtswahlvereinbarung muss (in Deutschland) notariell beurkundet werden (Art. 46d Abs. 1 EGBGB n.F.). Deutschland hat insofern von der Optionsmöglichkeit in Art. 7 Abs. 2 Rom III VO Gebrauch gemacht. Nach den allgemeinen Regeln (§ 127a BGB) wird die notarielle Beurkundung durch die Aufnahme der Rechtswahl in einen gerichtlichen Vergleich ersetzt. Aber auch für die Fälle, in denen materiell-rechtlich wegen fehlenden gegenseitigen Nachgebens kein Vergleich vorliegt, ersetzt die Aufnahme in ein gerichtliches Protokoll die notarielle Beurkundung, denn § 127a BGB gilt entsprechend (§ 46d Abs. 1 EGBGB). Überflüssig ist die notarielle Beurkundung auch bei einem nicht protokollierten, aber auf Vorschlag des Gerichts schriftlich zustande gekommenen Vergleich mit Rechtswahlvereinbarung (§ 36 Absatz 3 FamFG i.V.m. § 276 Abs. 6 Satz 1 ZPO), weil an dessen Vorbereitung und Formulierung der Richter selbst mitgewirkt hat.¹⁴

Das deutsche Formerfordernis ist dann maßgebend, wenn beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten. Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten und sieht das Recht beider Staaten unterschiedliche Formvorschriften vor, ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Vorschriften des Rechts eines dieser Mitgliedstaaten genügt. Es besteht in diesem Fall echte Alternativität der anzuwendenden Formerfordernisse. Hat dagegen zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem teilnehmenden Mitgliedstaat und

¹⁴ BT-Drucks. 17/11049, S. 11 mit Verweis auf Keidel/Meyer-Holz, FamFG Kommentar, 16. Aufl. 2009, § 36 FamFG Rz. 13.

sind in diesem Staat zusätzliche Formanforderungen für die Rechtswahl vorgesehen, so sind diese Formanforderungen anzuwenden (Art. 7 Abs. 4 Rom III VO). Auf das Recht des Ehegatten, der sich nicht in einem teilnehmenden Mitgliedstaat aufhält, kommt es nicht an. Deutsches Recht gilt deswegen für die Rechtswahl auch dann, wenn ein türkischer Ehegatte nach der Trennung in die Türkei zurückgekehrt ist, sein Partner sich aber weiterhin in Deutschland aufhält.

Die Rechtswahlvereinbarung unterliegt auch einer materiellen Kontrolle auf Willensmängel und ähnliches. Maßgebend ist dafür die Rechtsordnung, die anzuwenden wäre, wenn die Vereinbarung oder die Bestimmung wirksam wäre, also die *lex causae* (Art. 6 Abs. 1 Rom III VO). Ergibt sich jedoch aus den Umständen, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens eines Ehegatten nach diesem Recht zu bestimmen, so kann sich dieser Ehegatte für die Behauptung, er habe der Vereinbarung nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates berufen, in dem er zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 6 Abs. 2 Rom III VO). Das gilt etwa für die Relevanz von Täuschungen, Bedrohungen und ähnlichem. Insofern kann es zur Kumulation der Anwendung mehrerer Rechtsordnungen (*lex causae* und *lex fori*) kommen.¹⁵ Zu beachten ist allerdings, dass der bloß allgemeine Hinweis auf die Fremdheit der *lex causae* nicht reicht. Dieser muss vielmehr auf konkrete Anhaltspunkte gestützt werden. Ganz aus dem Bereich des Art. 6 Rom III VO ist die Frage der Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit). Das ergibt sich bereits aus der Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 a Rom III VO.

c) Das ohne Rechtswahl anzuwendende Recht

Wenn die Ehegatten von ihren Wahlmöglichkeiten keinen Gebrauch gemacht haben, wird nach objektiven Kriterien bestimmt, welches nationale Scheidungsrecht gilt. Insofern enthält Art. 8 Rom III VO eine vom bisherigen recht völlig abweichende

¹⁵ Kemper, FamRB (Int.) 2012, 63, 65.

Anknüpfungsleiter: Maßgebend ist in erster Linie das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Gibt es einen derartigen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht (mehr), ist das Recht des Staates berufen, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegen auch diese Voraussetzungen nicht vor, ist das Recht des Staates berufen, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen. Gibt es auch eine derartige gemeinsame Staatsangehörigkeit nicht, kommt es auf das Recht des Staates des angerufenen Gerichts an.¹⁶

Mit dem neuen Recht ist also ein prinzipieller Systemwechsel vom Staatsangehörigkeitsprinzip des Art. 17 Abs. 1 EGBGB hin zu einem Aufenthaltsprinzip verbunden. Damit sollten vor allem das Vereinigte Königreich und Irland dazu bewogen werden, sich an der Verordnung zu beteiligen. Dazu ist es jedoch bislang nicht gekommen. Es ist noch nicht abzusehen, inwieweit durch den Prinzipienwechsel Anerkennungsprobleme für deutsche Scheidungen im Ausland entstehen können. Auszuschließen ist das aber nicht, werden doch nun Scheidungen von Ehen, deren beide Ehegatten einem gemeinsamen ausländischen Staat angehören, nicht mehr nach deren Heimatrecht ausgesprochen, sondern nach dem deutschen Aufenthaltsrecht.

d) Der Umfang der Verweisung

Alle Verweisungen durch die Rom III VO sind Sachnormverweisungen (Art. 11 Rom III VO), d.h. der renvoi ist ausgeschlossen.¹⁷

¹⁶ Zur (hier nicht relevanten) Sonderzuständigkeit für die Umwandlung einer Trennung von Tisch und Bett in eine Scheidung vgl. Art. 9 Rom III VO.

¹⁷ Zur (hier nicht relevanten) Verweisung auf die Rechtsordnung eines Staates mit verschiedenen Teilrechtsordnungen siehe Art. 14 f. Rom III VO.

Eine besondere ordre public-Regelung (Art. 12 Rom III VO) gestattet es, die Anwendung einer Vorschrift des nach der Rom III VO berufenen Rechts zu versagen, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist. Insoweit ist Zurückhaltung zu üben; der rechtsvereinheitlichende Charakter der Rom III VO darf nicht ohne zwingenden Grund konterkariert werden. In Betracht kommt die Versagung der Anwendung des berufenen Rechts deswegen nur bei eklatanten Grundrechtsverstößen, wie etwa extremen Verstößen gegen das Prinzip der Gleichheit von Mann und Frau oder der Versagung von rechtlichem Gehör.

3. Auswirkungen auf die wichtigsten Fallkonstellationen

Aus deutscher Sicht ergibt sich damit für die wichtigsten Scheidungsfälle mit Berührungspunkten zu Deutschland und der Türkei folgende Rechtslage, wenn es nicht zu einer Rechtswahl der Beteiligten kommt:

a) Beiderseits türkisches Paar mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

Die Scheidung eines beiderseits türkischen Paares in Deutschland richtet sich nun aus deutscher Sicht nicht mehr nach türkischem Recht (wie das zur Zeit der Geltung des Art. 17 Abs. 1 EGBGB der Fall war), sondern nach dem Aufenthaltsrecht. Lebt das türkische Paar in Deutschland, ist also eine Scheidung nach deutschem Recht durchzuführen (Art. 8 a Rom III VO). Die Frage eines renvoi stellt sich nicht. Das bedeutet vor allem, dass (mindestens) ein Trennungsjahr eingehalten werden muss und dass es keines weitergehenden Scheidungsgrundes bedarf. Ein Widerspruchsrecht, Schadensersatzansprüche und ähnliches eines schuldlos geschiedenen Ehegatten, wie sie das türkische Recht kennt (vgl. Art. 166 tZGB) scheiden aus (vgl. Art. 17 Abs. 1 EGBGB n.F.). Das macht es unsicher, ob die „deutsche“ Scheidung in der Türkei anerkannt werden wird.

Stellen die Ehegatten den Scheidungsantrag dagegen in der Türkei, bleibt es nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 tIPRG bei der Anwendung des türkischen Rechts, weil hier weiterhin an die gemeinsame Staatsangehörigkeit angeknüpft wird. Auch insoweit stellt sich die Frage eines renvoi nicht. Der unterschiedliche Gerichtsstand führt also zu unterschiedlichen Rechtsordnungen. Ein scheidungswilliger Ehegatte muss deswegen eingehend über die unterschiedlichen Folgen der Gerichtsstandwahl (und bei der Wahl des deutschen Gerichtsstandes über die möglichen Anerkennungsprobleme) belehrt werden, um Haftungsansprüche zu vermeiden.

b) Beiderseits deutsches Paar mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei

Bei einem beiderseits deutschen Paar mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei (Hauptfall: „Antalya-Rentner“), folgt die Scheidung nun entsprechend den unter a) dargestellten Gesichtspunkten türkischem Recht - und zwar gerade dann, wenn die Scheidung in Deutschland durchgeführt wird. Ein renvoi ist ausgeschlossen, da die Regelungen der Rom III VO Sachnormverweisungen sind (Art. 11 Rom III VO).

Wird die Scheidung in der Türkei durchgeführt, ist aus türkischer Sicht das deutsche Recht anzuwenden (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 tIPRG). Die türkischen Regelungen sind Gesamtnormverweisungen, d.h. solche unter Einbeziehung des Internationalen Privatrechts (Art. 5 Abs. 3 tIPRG), soweit sie das Familienrecht betreffen. Das deutsche IPR in Form des Art. 8 Rom III VO nimmt diese Verweisung aber nicht an, sondern verweist auf das türkische Recht zurück. Türkische Gerichte werden deswegen in Zukunft diese Ehen nach türkischem Recht scheiden müssen.

Gerade diese Fallgruppe zeigt, dass es für Deutsche vor einem Umzug ins Ausland sehr sinnvoll sein kann, eine Rechtswahlvereinbarung zu treffen, um die Anwendung des gewohnten Rechts zu sichern. Mangels eines Problembewusstseins in diesen Fällen dürfte es allerdings in Zukunft häufig vorkommen, dass die Eheleute in ein fremdes Recht „hineinrutschen“.

c) Gemischnationale Paare mit Aufenthalt in einem der beiden Länder

Bei gemischnationalen Paaren kommt es sowohl aus deutscher (Art. 8 Abs. 1 a Rom III VO) als auch aus türkischer (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2, 1. HS tIPRG) Sicht darauf an, in welchem Staat das Paar seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch insoweit haben sich aber aus deutscher Sicht Änderungen ergeben: Früher stellte Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr.1 EGBGB bei Fehlen einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit hilfsweise auf eine frühere gemeinsame Staatsangehörigkeit ab, wenn einer der Ehegatten die früher gemeinsame Staatsangehörigkeit noch beibehalten hatte (Hauptfall: Einbürgerung nur eines der Ehegatten). Diese Anknüpfung ist entfallen.

Renvoiprobleme können sich in dieser Fallgruppe nicht ergeben, da das deutsche und das türkische Recht den gleichen Anknüpfungspunkt haben.

d) Paare mit gemeinsamer Staatsangehörigkeit ohne gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt

Haben Paare mit gemeinsamer Staatsangehörigkeit keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn die Scheidung beantragt wird (häufiger Fall, wenn ein Ehegatte nach der Trennung in sein Heimatland zurückkehrt), unterscheiden sich die Lösungen des türkischen und des deutschen Rechts wiederum erheblich:

Nach deutscher Auffassung kommt es in diesen Fällen primär auf das Recht des früheren gemeinsamen Aufenthalts an (Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 Rom III VO). Das deutsche Gericht würde also deutsches Recht anwenden, wenn sich das Paar früher in Deutschland gewöhnlich aufgehalten hat und türkisches, wenn es sich in der Türkei gewöhnlich aufgehalten hat. Ein renvoi ist ausgeschlossen (Art. 11 Rom III VO). Zu beachten ist allerdings, dass diese Rechtslage nur dann gilt, wenn die Scheidung innerhalb eines Jahres nach der Trennung anhängig gemacht wird. Das Paar soll nicht auf Dauer, sondern nur für eine Übergangszeit dem Recht des bisherigen Lebensmittelpunkts unterliegen. Ein Anwalt, der einen

Scheidungswilligen berät, muss diesen Rechtswechsel durch Zeitablauf in seine Überlegungen einbeziehen und seinem Mandanten entweder zu einem zügigen Scheidungsantrag (wenn das Recht des bisherigen gemeinsamen Aufenthaltes günstiger war) oder zum Zuwarten (wenn das Recht, das dann einschlägig wäre, günstiger sein würde) in der Hoffnung raten, dass der andere Ehegatte nicht in der Jahresfrist einen Scheidungsantrag stellen wird.

Kommt die Anwendung des Rechts des früheren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes nicht in Betracht (Hauptfall: Ablauf der Jahresfrist), richtet ist das auf die Scheidung anzuwendende Recht das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten (Art. 8 Abs. 1 c Rom III VO). Auch insoweit ist die Rechtslage aber im Vergleich zum früheren Art. 17 Abs. 1 EGBGB nicht gleich geblieben. Sie hat sich vielmehr in den Fällen geändert, in denen einer oder beide Ehegatten mehrere Staatsangehörigkeiten haben. Das liegt daran, dass die Rom III VO als EU-Recht autonom auszulegen ist. Die im deutschen IPR enthaltene Regelung des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 EGBGB ist daher meines Erachtens in den der Rom III VO unterliegenden Fällen nicht mehr anzuwenden. Diese Norm bestimmt, dass bei Mehrstaatern die Rechtsstellung als Deutscher immer vorgeht. Ein Ehegatte mit deutscher und türkischer Staatsangehörigkeit wurde deswegen bislang immer so behandelt, als habe er ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Anwendung dieses Vorrangs ist in den der Rom III VO unterliegenden Fällen unzulässig. Es ist vielmehr die allgemeine Regel des IPR zugrunde zu legen, dass es bei mehrfacher Staatsangehörigkeit auf die effektive, die tatsächlich gelebte Staatsangehörigkeit ankommt.¹⁸ Nur wenn diese bei beiden Ehegatten identisch ist, ist das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit anzuwenden.

Aus türkischer Sicht wird an die gemeinsame Staatsangehörigkeit angeknüpft. Bei türkischen Paaren gilt also türkisches Recht. Auch insoweit gibt es die Regel, dass bei Mehrstaatern immer die türkische Staatsangehörigkeit die

¹⁸ HK-BGB/Dörner, 7. Aufl. 2012, Art. 5 EGBGB Rn. 5 m.w.N.

ausschlaggebende ist (vgl. Art 4 lit. b tIPRG). Gegen die Anwendung dieser Regel ist hier nichts einzuwenden, denn es handelt sich allein um die Anwendung des nationalen türkischen Rechts. Sind die beiden Ehegatten Deutsche, führt Art. 14 tIPRG zur Anwendung deutschen Rechts – insofern aber als Gesamtnormverweisung, so dass die gerade dargestellten Grundsätze des Art. 8 Abs. 1 a und c Rom III VO gelten.

e) Paare ohne gemeinsame Staatsangehörigkeit und ohne gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt

Hat ein Paar weder eine gemeinsame Staatsangehörigkeit noch einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt (in dem Sinne, dass sie sich beide gewöhnlich in einem Staat aufhalten, mehr an Gemeinsamkeit ist nicht erforderlich), scheiden beide Anknüpfungspunkte aus. Es muss dann nach Hilfsanknüpfungen gesucht werden.

Im deutschen Recht war früher (vor Inkrafttreten der Rom III VO) schon eine Anknüpfung an einen früheren gemeinsamen Aufenthalt vorgesehen, wenn einer der Ehegatten diesen Aufenthalt noch beibehalten hatte (Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 a.E. EGBGB). Dieser Gesichtspunkt spielt auch heute noch eine Rolle, ist aber in seiner Bedeutung beschränkt worden. Nach Art. 8 b Rom III VO unterliegt die Scheidung dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gegenüber dem früheren Rechtszustand ist also als Zusatzanforderung hinzugekommen, dass der frühere gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr als ein Jahr zurückliegen darf. Haben sich die Ehegatten vor Ablauf des Jahres vor Anrufung des Gerichts also in der Türkei aufgehalten, gilt türkisches, bei Aufenthalt in Deutschland gilt deutsches, und bei Aufenthalt in einem Drittstaat gilt das Recht dieses Staates. Wegen Art. 11 Rom III VO sind alle diese Verweisungen Sachnormverweisungen. Zu einem renvoi kann es deswegen nicht kommen.

Liegt der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt bei Anrufung des Gerichts mehr als ein Jahr zurück, wendet das angerufene Gericht sein Recht an, also hier deutsches Recht (Art. 8 c Rom III VO). Eine renvoi-Frage stellt sich nicht.

Aus türkischer Sicht ist in den Fällen, in welchen die Ehegatten weder eine gemeinsame Staatsangehörigkeit noch einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, türkisches Recht anzuwenden (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 tIPRG). Auf einen gemeinsamen früheren Aufenthalt kommt es nicht an. Zu einem renvoi kann es nicht kommen.

III. Das Recht der Scheidungsfolgen

Die Folgen der Scheidung unterliegen nur insoweit dem Scheidungsstatut, als sie nicht besonders angeknüpft werden. Soweit also besondere Regelungen für Scheidungsfolgen bestehen, werden diese Regelungen auf sie angewendet. Da deren Anknüpfungspunkte oft andere sind als die des Scheidungsstatuts, ist das anwendbare Recht in vielen Fällen nur zufällig identisch mit dem für die Scheidung selbst maßgeblichen Recht. Das gilt sowohl für das deutsche wie für das türkische Recht. In Bezug auf die selbständig angeknüpften Scheidungsfolgen ist zu beachten, dass das deutsche Recht in Bezug auf wichtige Scheidungsfolgen immer noch dem Staatsangehörigkeitsprinzip folgt, dass also insofern ein anderes Prinzip gilt als für die Scheidung selbst, wo durch das Inkrafttreten der Rom III VO ein Wechsel vom Staatsangehörigkeits- zum Aufenthaltsprinzip vollzogen wurde.¹⁹

1. Güterrecht

Auch die güterrechtliche Auseinandersetzung einer Ehe ist in beiden Rechtsordnungen derzeit²⁰ nicht kongruent gelöst. Auch das kann erhebliche Probleme für die scheidungswilligen Eheleute mit

¹⁹ Siehe dazu oben II.

²⁰ Beachte aber die Hinweise am Ende des Abschnitts über das Projekt der Europäischen GüterrechtsVO („Rom V“).

sich bringen. Insoweit stellt sich die Rechtslage aber umgekehrt dar wie im Scheidungsrecht:

a) Deutsches Recht

Nach deutschem Recht wird das auf das Güterrecht anzuwendende Recht derzeit durch Art. 15 EGBGB bestimmt. Insoweit ist eine Art 14 EGBGB ähnliche Anknüpfung vorgesehen. Der wesentliche Unterschied besteht aber darin, dass das Güterrechtsstatut nicht wandelbar ist. Es kommt allein auf den Anknüpfungspunkt im Zeitpunkt der Eheschließung an. Das gilt aus deutscher Sicht auch dann, wenn das Recht, auf das verwiesen ist, ein wandelbares Güterrechtsstatut kennt.²¹

Eine Rechtswahl ist für das Güterrechtsstatut in Art. 15 Abs. 2 EGBGB zugelassen. Gewählt werden kann (neben den nach Art. 14 EGBGB bestehenden Wahlmöglichkeiten für das Ehewirkungsstatut) zunächst das Recht eines jeden Staates, dem mindestens einer der Ehegatten angehört (Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB). Dabei braucht es sich nicht um die effektive Staatsangehörigkeit (vgl. Art 5 I EGBGB) zu handeln. Ebenso wählbar ist das Recht des Staates, in dem mindestens einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB). Für unbewegliches Vermögen kann das Recht des Lageortes gewählt werden. Es kommt dann gegebenenfalls zu einem gespaltenen Güterrechtsstatut (Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB). Die Wahl kann auf Teile des unbeweglichen Vermögens beschränkt werden (z.B. auf die Grundstücke in der Türkei, während für die Grundstücke der Eheleute in Deutschland keine Regelung getroffen wird).

Ohne Rechtswahl ist der Anknüpfungspunkt ist in Bezug auf das Güterrechtsstatut identisch mit demjenigen des Statuts der allgemeinen Ehewirkungen (Art 14 EGBGB). Allerdings wird bei Art. 15 EGBGB unwandelbar im Zeitpunkt der Eheschließung angeknüpft. Maßgebend ist in erster Linie die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten, danach die ehemalige

²¹ OLG Nürnberg, Beschl v 3.3.11 – 9 UF 1390/10.

gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB), wenn ein Ehegatte diese Staatsangehörigkeit beibehalten hatte (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB a.E.), danach das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes (Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB), danach das Recht des früheren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes, wenn dieser von einem Ehegatten beibehalten wurde (Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB a.E.) und schließlich – wenn alle diese Kriterien nicht erfüllt waren – das Recht der gemeinsamen engsten Verbindung (Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB). Bis auf die letzte Fallgruppe handelt es sich immer um Gesamtverweisungen, also um solche unter Einbeziehung des IPR.

Die Europäische GüterrechtsVO (Rom V) wird für das deutsche Internationale Güterrecht erhebliche Unterschiede bringen. Danach werden zunächst die Möglichkeiten der Ehegatten zu einer Rechtswahl gestärkt (vgl. Art. 16 EuGütVO-E). Danach sollen von den Ehegatten bzw. künftigen Ehegatten gewählt werden können: das Recht des Staates, in dem die Ehegatten oder künftigen Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, das Recht des Staates, in dem einer der Ehegatten oder künftigen Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten oder künftigen Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt. Die Wahl kann während der Ehe (auch rückwirkend) geändert werden (Art. 18 EuGütVO-E). Mangels Rechtswahl der Ehegatten soll der eheliche Güterstand dem Recht des Staates unterliegen, in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzen²², oder anderenfalls mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Orts der Eheschließung, gemeinsam am engsten verbunden sind (Art. 17 Abs. 1 EuGütVO-E). Auch hier findet also ein Wechsel vom Staatsangehörigkeits- zum Aufenthaltsprinzip statt.

²² Ausnahme: Gemeinsame Staatsangehörigkeit nur wegen Doppelstaatsangehörigkeit (Art. 17 Abs. 2 EuGütVO-E).

b) Türkisches Recht

Für das türkische Recht findet sich die Kollisionsnorm zum Güterrecht in Art. 15 tIPRG. Zu beachten ist insoweit vorrangig die Kollisionsnorm für Grundstücke zu beachten (Art. 15 Abs.2 tIPRG). Die Abwicklung unbeweglichen Vermögens unterliegt immer türkischem Recht, wenn die Grundstücke in der Türkei belegen sind. Auch deutsche Gerichte erkennen das an (Art. 3a Abs. 2 EGBGB: „Einzelstatut bricht Gesamtstatut“). Umgekehrt gilt dieser Grundsatz nicht. Die Schutzregel für türkisches Grundeigentum kann nicht zu einer allseitigen Kollisionsnorm ausgebaut werden.

In Bezug auf das Güterrecht können die Ehegatten eine Rechtswahl treffen (Art. 15 Abs. 1 tIPRG). Wählbar sind das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes zum Zeitpunkt der Eheschließung oder das Heimatrecht eines jeden der Ehegatten (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 tIPRG, beachte insoweit den Vorrang türkischen Rechts bei Mehrstaatigkeit eines Ehegatten nach Art. 4 b tIPRG). Erwerben die Ehegatten nach der Eheschließung eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, dann können sie auch das Recht dieser Staatsangehörigkeit wählen (Art. 15 Abs. 3 tIPRG).

Haben die Ehegatten sich keinem Recht unterstellt, kommt es primär auf das gemeinsame Heimatrecht zum Zeitpunkt der Eheschließung an, danach auf den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt. Fehlt es zu diesem Zeitpunkt auch an einem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, ist türkisches Recht anzuwenden (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 tIPRG).

c) Fallgruppen

Ohne Berücksichtigung einer Rechtswahl ergeben sich folgende Lösungen für die unterschiedlichen oben angesprochenen Fallgruppen. Zu beachten ist aber, dass es – anders als für die Beurteilung des Scheidungsstatuts – grundsätzlich nicht auf die Umstände zum Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens ankommt, sondern auf die Verhältnisse bei der Eheschließung.

aa) Beiderseits türkisches Paar mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

Aus deutscher Sicht findet insoweit türkisches Güterrecht Anwendung. Das türkische Recht nimmt diese Verweisung an, da es den Anknüpfungspunkt des deutschen Rechts teilt.

bb) Beiderseits deutsches Paar mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei

Aus deutscher Sicht findet auf diesen Fall deutsches Güterrecht Anwendung. Das türkische Recht teilt diesen Standpunkt, würde aber auf den Ausgleich von Grundstücken in der Türkei türkisches Güterrecht anwenden.

cc) Gemischt nationale Paare mit Aufenthalt in einem der beiden Länder

Aus deutscher Sicht kommt es in diesem Fall zunächst darauf an, ob die Beteiligten jemals eine gemeinsame Staatsangehörigkeit hatten. Falls das zutrifft, ist dieses Recht anzuwenden. Falls das nicht zutrifft, kommt es auf das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes an.

Aus türkischer Sicht ist allein das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes anzuwenden. Ist dieses deutsches Recht, ist die Schutzklausel bezüglich der in der Türkei belegenen Grundstücke zu beachten.

dd) Paare mit gemeinsamer Staatsangehörigkeit ohne gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt

Es gilt das unter aa) und bb) Gesagte.

ee) Paare ohne gemeinsame Staatsangehörigkeit und ohne gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt

Aus deutscher Sicht kommt es in diesen Fällen auf das Recht der gemeinsamen engsten Verbindung an. Diese Verweisung ist eine Sachnormverweisung.²³

²³ HK-BGB/Kemper, Art. 15 EGBGB Rn. 7 i.V.m. Art. 14 EGBGB Rn. 6.

2. Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich ist eine Besonderheit des deutschen Rechts. Er betrifft den Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte der Eheleute (Renten, Pensionen, Lebensversicherungen, betriebliche Altersversorgungen usw.). Im türkischen Recht gibt es dafür keine Sonderregelungen. Ob und inwieweit derartige Vermögenspositionen auszugleichen sind, richtet sich deswegen nach der für das Güterrecht maßgebenden Rechtsordnung.²⁴

In Deutschland ist eine den Versorgungsausgleich betreffende Kollisionsnorm in Art. 17 Abs. 3 EGBGB enthalten. Insofern ist zu beachten, dass der Versorgungsausgleich in Deutschland als eine ganz wesentliche Rechtsfolge der Scheidung angesehen wird, was sich darin zeigt, dass dieser Ausgleich grundsätzlich bei jeder Scheidung von Amts wegen durchgeführt werden muss (vgl. § 137 FamFG).

Art. 17 Abs. 3 EGBGB a.F. verwies insoweit bislang auf das nach Art. 17 Abs. 1 EGBGB anzuwendende Recht. Das bedeutete wegen der Weiterverweisung in Art. 17 Abs. 1 EGBGB a.F., dass der Versorgungsausgleich sich grundsätzlich nach dem Recht richtete, das nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB zur Zeit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags auf die allgemeinen Ehwirkungen anzuwenden war. Maßgebend war also das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit, hilfsweise das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes und äußerst hilfsweise das Recht der engsten Verbindung.²⁵ Jedoch fand von Amts wegen ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn danach deutsches Recht berufen war und wenigstens das Recht eines der Ehegatten den Versorgungsausgleich kannte (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 EGBGB a.F.). Auf Antrag konnte in solchen Fällen (nach besonderer Billigkeitskontrolle) ein Versorgungsausgleich nach deutschem Recht

²⁴ Siehe dazu oben III 1.

²⁵ Siehe oben I.

durchgeführt werden, wenn entweder die Ehe zumindest während eines Teils deutschem Ehewirkungsrecht unterlegen hatte (Art. 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EGBGB) oder wenn der Antragsgegner in Deutschland Versorgungsrechte erworben hatte (Art. 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EGBGB a.F.).

Die Anknüpfung des Versorgungsausgleichs hat sich durch das Inkrafttreten der Rom III VO und das dazu ergangene Ausführungsgesetz mit Wirkung vom 29.1.2013 an erheblich verändert: Der neue Art. 17 Abs. 3 Satz 1 EGBGB geht zwar ebenfalls von dem Prinzip aus, dass der Versorgungsausgleich von Amts wegen nur dann durchgeführt wird, wenn das auf die Scheidung anzuwendende Recht deutsches Recht ist und das Recht wenigstens eines der Ehegatten den Versorgungsausgleich kennt (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 EGBGB n.F.). Wegen der durch die Rom III VO geänderten Anknüpfungsreihenfolge wird (ohne Rechtswahl) die Frage, ob deutsches Recht gilt, nun primär durch den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten, anderenfalls durch den früheren gemeinsamen Aufenthalt, hilfsweise durch die gemeinsame Staatsangehörigkeit und äußerst hilfsweise durch die lex fori bestimmt (vgl. Art. 8 Rom III VO).²⁶ Rück- und Weiterverweisungen sind nun ausgeschlossen (Art. 11 Rom III VO). Das führt zu einigen Änderungen:

Beispiel 1

Die Deutschen M und F haben ihren Alterswohnsitz nach Alanya verlegt, wo sie sich 8 Monate im Jahr aufhalten. Hier dürfte ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Türkei zu bejahen sein, so dass in einem Scheidungsverfahren (anders als nach Art. 17 Abs. 1 EGBGB a.F.) nicht mehr deutsches, sondern türkisches Recht anzuwenden ist (auch wenn ein deutsches Gericht entscheidet). Damit entfällt auch ein von Amts wegen durchzuführender Versorgungsausgleich. Es bleibt aber die Möglichkeit eines Versorgungsausgleichs auf Antrag,

²⁶ Siehe oben II.

wenn einer der Ehegatten in Deutschland Versorgungsanrechte erworben hat (Art. 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB²⁷).

Beispiel 2

Die türkischen Staatsbürger M und F leben in Gelsenkirchen. Nach Art. 8 Rom III VO ist deswegen nun auf ihre Scheidung deutsches Recht anzuwenden, so dass die an sich wichtigste Voraussetzung für die Durchführung eines Versorgungsausgleichs von Amts wegen (Geltung deutschen Rechts) erfüllt ist. Das türkische Recht kennt aber keinen Versorgungsausgleich. Deswegen findet in diesem Fall deswegen kein amtswegiger Versorgungsausgleich statt (sondern nur ein solcher auf Antrag unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB²⁸). Geändert hat sich insoweit die Begründung, nicht aber das Ergebnis.

Keine Änderungen ergeben sich soweit, wie das bisherige Recht auch schon an den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten anknüpfte. Das war immer dann der Fall, wenn die Eheleute keine gemeinsame Staatsangehörigkeit hatten (vgl. Art. 17 Abs. 1 EGBGB a.F. i.V.m. Art. 14 Abs. 1 EGBGB).

Beispiel 3

Der Deutsche M und die Türkin F leben in Münster. Hier war und ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts auf die Scheidung anzuwenden (Art. 17 Abs. 1 EGBGB a.F. i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB bzw. Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 Rom III VO). Das Recht des M kennt den Versorgungsausgleich, also ist dieser von Amts wegen durchzuführen.

Der Antrags-Versorgungsausgleich wurde bislang nur durchgeführt, wenn die Ehe zumindest während eines Teils der Ehe in ihren allgemeinen Wirkungen deutschem Recht unterlegen hatte (dann Antragsberechtigung beider Ehegatten) oder wenn mindestens

²⁷ Siehe dazu Beispiel 4.

²⁸ Siehe dazu Beispiel 4.

einer der Ehegatten in Deutschland Versorgungsrechte erworben hatte (dann Antragsberechtigung des anderen Ehegatten, Art. 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EGBGB a.F.). Nach neuem Recht wird nun schon dann auf Antrag ein Versorgungsausgleich (nach deutschem Recht) durchgeführt, wenn einer der Ehegatten in Deutschland in der Ehezeit Versorgungsrechte erworben hat.

Beispiel 4

In den Beispielen 1 und 2 wird nun ein Versorgungsausgleich auf Antrag durchgeführt, wenn (mindestens) einer der beiden Ehegatten in Deutschland Versorgungsrechte erworben hat. Worauf diese beruhen, ist irrelevant. Es können z.B. Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. wegen hier geborener Kinder), einer betrieblichen oder privaten Altersversorgung sein. Ob die Ehe deutschem Recht als Ehewirkungsrecht unterliegt, ist jetzt ebenso irrelevant wie die Frage, welcher der Ehegatten das Versorgungsrecht erworben hat. Unter Umständen muss ein Berater einem Ehegatten raten, selbst ein kleines Versorgungsrecht in Deutschland zu begründen, damit dann ein (auch die ausländischen Anrechte erfassender²⁹) Versorgungsausgleich nach deutschem Recht stattfindet.

Begrenzt wird der Ausgleich auf Antrag nur durch eine Billigkeitskontrolle, wie sie auch bislang schon in Art. 17 Abs. 3 EGBGB a.F. zu finden war. Insoweit hat der Gesetzgeber mit der Einfügung des Wortes „insbesondere“ aber klargestellt, dass sich die Billigkeitsprüfung zwar meistens auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten beziehen wird, jedoch nicht hierauf beschränkt ist. So können auch die frühzeitige Wahl eines Scheidungsrechts, das den Versorgungsausgleich nicht kennt und ein bereits im Rahmen eines ausländischen Scheidungsverfahrens erfolgten Ausgleichs ausländischer Anrechte,³⁰ der in der

²⁹ Das wird dann aber ein schuldrechtlicher Ausgleich sein, vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG.

³⁰ BGH, Urt. v. 2.11.2009 – XII ZB 184/04, FamRZ 2009, 681, 683.

Bundesrepublik Deutschland Wirkung entfaltet, Bedeutung erlangen.³¹

3. Ehewohnung, Hausrat und sonstige vermögensrechtliche Folgen

a) Deutsches Recht

Für die Frage, welche Rechtsordnung auf bestimmte vermögensrechtliche Scheidungsfolgen, welche nicht von Spezialregelungen erfasst werden (wie das z.B. beim Güterrecht der Fall ist), anzuwenden sind, ergibt sich für Deutschland aus dem durch das Durchführungsgesetz zur Rom III VO neu gefassten Art. 17 Abs. 1 EGBGB. Grund für die Neugestaltung der Norm war, dass in den Anwendungsbereich des Art. 17 Abs. 1 EGBGB a.F. bisher eine Reihe von Scheidungsnebenfolgen fielen, für die keine spezielle Regelung getroffen war. Derartige Nebenfolgen sind von Art. 1 Abs. 2 Rom III VO ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Es war deswegen eine Lücke entstanden.

Art. 17 Abs. 1 EGBGB enthält nun eine Kollisionsnorm für alle vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen, die weder unterhalts- bzw. güterrechtlich zu qualifizieren sind, noch Artikel 17a EGBGB (Ehewohnung und Hausrat) unterliegen. Dem unterfallen etwa die Nutzungsbefugnis an im Ausland belegenen Ehewohnungen und Haushaltsgegenständen sowie Rechtsinstitute des ausländischen Rechts, die im deutschen Recht kein Äquivalent haben wie Genugtuungs-, Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche eines Ehegatten, der die Scheidung nicht verschuldet hat.³²

Zu beachten ist, dass der Anknüpfungspunkt in Bezug auf Haushaltsgegenstände und Ehewohnungen nun unterschiedlich ist, je nachdem, ob die Gegenstände im Inland belegen sind (dann gilt deutsches Recht als Belegenheitsstatut, Art. 17a EGBGB) oder ob sie

³¹ BT-Drucks. 17/11049, S. 10.

³² BT-Drucks. 17/11049, S. 10.

sich im Ausland befinden (dann gilt das auf die Scheidung anzuwendende Recht, das sich entweder – bei Rechtswahl – nach Art. 5 Rom III VO oder – mangels einer Rechtswahl – nach Art. 8 Rom III VO bestimmt. Im letztgenannten Fall kommt es dann regelmäßig auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten an.

Rück- und Weiterverweisungen sind in den Fällen des Art. 17 Abs. 1 EGBGB wegen Art. 11 Rom III VO ausgeschlossen.

b) Türkisches Recht

Das türkische Recht enthält für die gerade angesprochenen Rechtsfragen keine Spezialregelungen. Diese unterliegen daher dem Scheidungsstatut, soweit sie direkt der Scheidung zugeordnet werden können (z.B. Schadensersatz nach Art. 174 tZGB) oder sind güterrechtlich zu qualifizieren und unterliegen damit dem Güterrechtsstatut. Da beide Regelungen (Art. 14 und 15 tIPRG) den gleichen Prinzipien unterliegen, gelten insoweit primär das gemeinsame Heimatrecht zum Zeitpunkt der Eheschließung und nachrangig das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts. Fehlt es auch an einem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, ist türkisches Recht anzuwenden. Soweit es um Ehewohnungen geht, ist die Schutzklausel für in der Türkei belegenes Grundeigentum zu beachten (Art. 15 Abs. 2 tZGB).

4. Unterhalt

Die Frage, welches Unterhaltsrecht nach einer Scheidung anzuwenden ist, richtet sich in Deutschland seit dem 21.6.2012 grundsätzlich nach Art. 15 der Europäischen Unterhaltsverordnung (EuUntVO), welcher wiederum auf das Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (Haager Unterhaltsprotokoll, HUntProt) verweist. Da dieses Protokoll als *loi uniforme* ausgestaltet ist, kann es grundsätzlich auch zur Anwendung von Rechten aus Staaten führen, welche das Haager Unterhaltsprotokoll nicht ratifiziert haben (vgl. Art. 2 HUntProt). Das würde die Anwendung der EuUntVO im Verhältnis zur Türkei gestatten. Die wohl herrschende Auffassung geht auch davon aus,

dass dieses Protokoll auch auf türkische Staatsbürger anzuwenden ist.³³ Ob diese Auffassung richtig ist, ist abschließend noch nicht geklärt. Dem könnte das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht entgegenstehen. Das Haager Übereinkommen 1973 ist von Deutschland nicht gekündigt worden, als die Europäische Unterhaltsverordnung und mit ihr das Haager Unterhaltsprotokoll 2007 in Kraft getreten sind. Für das Verhältnis zwischen dem HUÜ 1973 und dem HUntProt 2007 bestimmt dessen Art. 18 (HUntProt) aber, dass das HUntProt 2007 nur im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten das HUÜ 1973 ersetzt. Auch die Europäische Unterhaltsverordnung bestimmt nichts anderes, denn nach Art. 69 Abs. 1 EuUntVO berührt die Verordnung nicht die Anwendung der Übereinkommen und bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die in dieser Verordnung geregelten Bereiche betreffen.³⁴ Daraus folgt m.E., dass im Verhältnis zur Türkei weiterhin das HUÜ 1973 anzuwenden ist, bis die Türkei ihrerseits dem Haager Unterhaltsprotokoll 2007 beigetreten sein wird (womit in absehbarer Zeit zu rechnen sein dürfte).³⁵

Im türkischen Recht findet sich in Art. 14 Abs. 2 tIPRG eine Regelung für den Nachscheidungsunterhalt (die zu einem Gleichlauf mit dem auf die Scheidung anzuwendenden Recht führt) und in Art. 19 tIPRG eine Regelung über den Verwandtenunterhalt, welche an den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsgläubigers anknüpft. Zu beachten ist aber, dass die Türkei Vertragsstaat des Haager

³³ *Conti/Bißmaier*, FamRB (Int.) 2011, 62, 63; *dies.*, FamRB (Int.)2012, 56. Das OLG Stuttgart (Beschl. v. 22.11.2011 - 17 UF 133/10) hat das für das Verhältnis zur Schweiz (das den gleichen Grundsätzen unterliegt) angenommen.

³⁴ Die Gegenausnahme für Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Art. 307 des Vertrags hat für das Verhältnis zur Türkei keine Bedeutung

³⁵ In Klammern wird deswegen zusätzlich die einschlägige Vorschrift des HUntProt genannt.

Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUÜ 1973) ist. Daraus folgt, dass im Verhältnis zu Deutschland, das ebenfalls Vertragsstaat dieses Haager Übereinkommens ist, die Regelungen des nationalen IPR nicht anzuwenden sind, sondern vielmehr die Kollisionsregeln des Haager Übereinkommens.

Das bedeutet, dass in beiden Ländern die gleichen Rechtsregeln auf den Unterhalt anzuwenden sind, nämlich die des HUÜ 1973.

Es wird dort grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten angeknüpft (Art. 4 Abs. 1 HUÜ 1973; vgl. auch Art. 3 HUntProt). Die Anknüpfung wird durch Sonderregeln (Art. 5 und 6 HUÜ 1973) für den Unterhalt unter nahen Verwandten (vgl. nun auch Art. 4 HUntProt) und den Unterhalt Geschiedener (vgl. nun auch Art. 5 HUntProt) für den Fall ergänzt, dass der Unterhaltsberechtigte nach dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthaltes keinen Unterhalt erlangen kann. Auf Einzelheiten soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da sich die Rechtslage in Deutschland und der Türkei deckt.

5. Elterliche Sorge, Umgang und andere Kindschaftssachen

Die elterliche Sorge und das Umgangsrecht des anderen Elternteils nach der Scheidung richten sich nach deutscher Auffassung ebenfalls nicht nach der Rom III VO, sondern nach Art. 21 EGBGB bzw. den dabei vorrangigen internationalen Abkommen, insbesondere dem Kinderschutzübereinkommen (KSÜ³⁶). Im Verhältnis zur Türkei ist zu beachten, dass diese dem Kinderschutzübereinkommen bislang nicht beigetreten ist. Insofern richten sich die anwendbaren Rechtsregeln deswegen weiter nach.

³⁶ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und den Maßnahmen zum Schutz von Kindern = kurz: Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ), BGBl. 2009 II 602; 2010 II 1577.

dem Haager Minderjährigenschutzabkommen. (MSA³⁷).³⁸ Sachliche Unterschiede zu Anwendung des KSÜ ergeben sich dadurch aber nicht, denn dieses enthält dieselben Zuständigkeitsregeln wie bisher das MSA.

In den sachlichen Anwendungsbereich des MSA fallen alle Schutzmaßnahmen für ein Kind (Art. 1 MSA), wie etwa Eingriffe in die elterliche Sorge, die Anordnung der Herausgabe, Regelungen des Besuchs- und Umgangsrechts, Maßnahmen bei Gefährdung der Person oder zur Sicherung des Vermögens des Kindes, die Anordnung einer Vormundschaft, aber auch Schutzmaßnahmen der Jugendhilfe. Das MSA (das in seinem verfahrensrechtlichen Gehalt nachrangig zur Büssel IIA-VO ist) hat auch Bedeutung für das anwendbare Recht, denn das Übereinkommen geht von dem Prinzip aus, dass das nach dem Übereinkommen zuständige Gericht sein eigenes Recht anwendet. Insoweit enthält die Brüssel IIA-VO keine Regelungen, so dass das MSA insoweit auch im Anwendungsbereich dieser Verordnung anzuwenden ist.³⁹

Das für die Schutzmaßnahmen maßgebende Recht ist deswegen das Gericht im Land des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes (Art. 1 MSA). Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für ein Kind, das (noch) keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, sondern in einem Vertragsstaat des MSA, also etwa der Türkei, ist nur dann gegeben, wenn eine Maßnahme in diesen Bereichen zum Schutz des Kindes dringend geboten ist (Art 8, 9 MSA). Dies gilt auch in den Fällen, in denen in Deutschland ein Scheidungsverfahren rechtshängig ist und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hat. In diesem Fall ist dann deutsches Recht anzuwenden.

³⁷ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961, BGBl 1971 II 219

³⁸ Vgl. OLG Stuttgart, v. 12.4.2012 - 17 UF 22/12, FamRB (Int.) 2012, 88.

³⁹ HK-ZPO/*Kemper*, 5. Aufl. 2013, § 99 FamFG Rn. 8 (zur gleichen Rechtslage beim KSÜ).

Da auch die Türkei Mitgliedsstaat des MSA ist, ergibt sich aus türkischer Sicht für die Frage des anwendbaren Rechts insoweit nichts anderes als aus deutscher Perspektive.

IV. Fazit

Deutsche und türkische Anwälte und Richter können immer wieder mit Fällen konfrontiert werden, in denen es um die Frage geht, welches Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht jeweils anzuwenden ist. Beide Rechtsordnungen folgen nicht den gleichen Prinzipien. Bei geschickter Auswahl des Forums lassen sich deswegen von der einen wie der anderen Seite gegebenenfalls Vorteile aus den Abweichungen ziehen. Die Kenntnis der Prinzipien der jeweils anderen Rechtsordnung ist deswegen auch für Praktiker wichtig. Der Dialog von Rechtswissenschaftlern aus beiden Ländern ist deswegen sehr bedeutend. Dem Jubilar sei für seine Anstrengungen auf diesem Gebiet deswegen noch einmal herzlich gedankt.